



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wohnmobil Vermietung Firma Auto Huber e. K.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges. Zwischen dem Mieter sowie dem Vermieter kommt ein Mietvertrag zustande. Das geltende Recht ist dies der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen die im Mietvertrag Anwendung findet. Der Vermieter schuldet dem Mieter keinerlei Reiseleistungen, da der Mieter eigenverantwortlich seine Fahrt und Reise durchführt. Gesetzliche Bestimmungen eines Pauschalreisevertrages im Sinne der §§ 651 ff. BGB finden weder direkt noch indirekt Anwendung. Die im Mietvertrag angegebene Übergabe- und Rückgabecheckliste ist vom Mieter und Vermieter auszufüllen und zu unterschreiben. Des Weiteren stellt die Übergabe- und Rücknahmecheckliste einen Zusatz zum Mietvertrag dar.

§ 2 Vertragsschluss / Vertragsrücktritt und Stornierung

Das Vertragsverhältnis ist nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters verbindlich. Die vereinbarte Preisgruppe bezieht sich nicht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Vermieter gewährt dem Mieter ein Vertragsrücktrittsrecht, mit nachfolgender Pauschalisierung:

- o 30 % des gesamten Mietpreises bei 50 Tagen vor dem Mietbeginn.
- o 60 % des gesamten Mietpreises bei 20 – 50 Tagen vor dem Mietbeginn.
- o 90 % des gesamten Mietpreises bei < 20 Tagen vor dem Mietbeginn oder Nichtabnahme.

Sollte das Fahrzeug am vertraglich vereinbarten Tag nicht durch den Mieter übernommen werden, ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Des Weiteren ist der Vermieter nicht verpflichtet, das Fahrzeug im Sinne der Schadensminderung anderweitig zu vermieten. Maßgebend für den Rücktritt ist die schriftliche Rücktrittserklärung, die auch durch Telefax durch den Mieter getätigt werden kann. Die Rücktrittserklärung kann nicht durch digitale / telefonische oder mündlichen Wege erfolgen. Der Rücktritt kann ausschließlich schriftlich oder niederschriftlich erfolgen.

§ 3 Preise / Zahlungen und Kautions

Zugrunde gelegt werden die aktuellen ausgeschriebenen Mietpreise aus dem Werbematerial. Nicht im Mietpreis enthalten sind die Kosten für Kraftstoff, Schmierstoffe (im Mietzeitraum), Camping- und Stellplatzgebühren, Maut- Park- und Fährgeldern als auch Bußgelder und Gebühren, die der jeweiligen Straßenverkehrsordnung erwachsen.



Die Fahrzeugüberlassung für den vertraglich vereinbarten Zeitraum, dem Versicherungsschutz (Haftpflcht, Teil- und Vollkasko) sowie Wartung und Verschleißreparaturen sind im Mietpreis enthalten.

Nach dem Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des gesamten Mietpreises jedoch mindestens 300,00 Euro binnen 14 Tagen fällig. Der Restbetrag wird 4 Wochen vor dem Reiseantritt und somit der Fahrzeugübernahme fällig. Bei Vertragsschlüssen, diese 4 Wochen oder kürzer vor der Fahrzeugübernahme erfolgen, wird die gesamte Mietsumme umgehend zur Zahlung fällig.

Kaution: Die vom Mieter zu leistende Kaution beträgt derzeit und nicht anders vereinbart 1.500,00 Euro. Diese ist bis zur Fahrzeugübergabe in bar, oder vorab per Überweisung zu leisten und stellt eine Sicherheit für alle Ansprüche, diese aus dem Mietverhältnis erwachsen, dar. Die Kaution wird nach der ordnungsgemäßen Fahrzeugrückgabe und nach Unterzeichnung der Übergabe- Rückgabecheckliste durch den Vermieter zurückerstattet. Der Vermieter kann die Auszahlung der Kaution verweigern, wenn ein Schaden am Fahrzeug oder der Zubehörausstattung entstanden ist.

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen (Zahlung des Mietpreises, Kaution, Vorlage eines gültigen Führerscheins sowie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses im Original) nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Fahrzeugherausgabe am vereinbarten Tag zu verweigern. Dies gilt ebenso für den 2. Fahrer, dieser ggf. im Mietvertrag eingesetzt wurde.

§ 4 Nutzung des Fahrzeuges

Das Mindestalter des Mieters sowie des 2. Fahrers beträgt 21 Jahre. Der Mieter sowie der 2. Fahrer müssen mindestens 1 Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und von denen im Mietvertrag schriftlich benannten Personen geführt werden. Weitergabe an nicht vertraglich festgelegte Dritte ist untersagt. Bei Verstößen ist der Vermieter berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Der Mieter haftet uneingeschränkt persönlich für Schäden, die aus der unerlaubten Weitergabe und Führung des Fahrzeuges an Dritte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, mit größter Sorgfalt das Fahrzeug zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigungen zu sichern.

Das Rauchen, ebenso Haustiere sind im Fahrzeug nicht gestattet! Dem Mieter wird untersagt, die Teilnahme mit dem Fahrzeug an Fahrzeugtests, motorsportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Insbesondere wird dem Mieter untersagt, im Fahrzeug gefährliche Stoffe (explosive, radioaktive, giftige, entzündliche) zu transportieren. Die gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges ist untersagt. Weiter ist der Mieter verpflichtet zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen u.a. für die sachgemäße Beladung und Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie aller weiteren Straßenverkehrsregelungen im In- und Ausland.

Reguläre Zeiten für die Übernahme des Fahrzeuges ist MO- FR 14:00 Uhr, SA 11:30 Uhr und die regulären Zeiten für die Rückgabe des Fahrzeuges ist 09:00 Uhr, soweit nicht anders vereinbart.



§ 5 Schäden

Werden an dem Fahrzeug unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Mieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig werden, ist das Fahrzeug unverzüglich abzustellen und eine Weiterfahrt – auch bis zur nächsten Werkstatt – nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt vor allem, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden nicht ausgeschlossen werden kann. Die Genehmigung des Vermieters ist abzuwarten, bevor die Erteilung der Reparaturbeauftragung erfolgt. Die Erstattung erfolgt nur, wenn die Reparatur vorher genehmigt wurde und gegen Vorlage der entsprechenden Belege. Bei Schäden > 50,00 Euro wird der Mieter verpflichtet, unverzüglich einen Schadensbericht sowie Schadensbilder anzufertigen.

Der Mieter wird dringend angewiesen die Markise nie bei starkem Wind zu benutzen. Die Kosten für eine neue Markise können den Kautionsbetrag übersteigen.

Bei Unfällen oder Schäden am Fahrzeug ist der Vermieter berechtigt, alle nötigen Reparaturen zu veranlassen, diese den Zustand des Fahrzeuges vor dem Unfall oder Schadens widerherstellen.

§ 6 Unfälle

Bei Verkehrsunfällen ist der Mieter stets angehalten die Polizei zu verständigen. Der Mieter hat alle Maßnahmen einzuleiten, um die Beweissicherung und die Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen Dritte zu gewährleisten. Selbst bei geringfügigen Schäden sind keine Schuldanerkenntnisse abzugeben. Bei jeglicher Art von Unfällen ist der Vermieter verpflichtet, einen Bericht unter Vorlage einer Skizze und Fotos zu erstatten. Der Unfallbericht muss Namen und Anschriften der beteiligten Personen, amtliche Kennzeichen, Art der Fahrzeuge und die Versicherungsnummern sowie Namen und Anschriften von Zeugen enthalten und ist dem Vermieter unverzüglich zu übermitteln. Nach der Rückkehr hat der Mieter das Original des Unfallberichtes dem Vermieter zu übergeben. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrstauglich, ist der Vermieter umgehend zu informieren. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, bei Entwendungs- oder Wildschäden sowie bei Brand den Vermieter und auch die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten.

§ 7 Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den Versicherungsbestimmungen wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung mit 1.500,-€ Selbstbeteiligung
- Vollkaskoversicherung mit 1.500,-€ Selbstbeteiligung

Für beförderte Güter besteht kein Versicherungsschutz. Für den Verlust von Fahrzeugpapieren, Zubehör, Werkzeug sowie persönlichen Gegenständen übernimmt der Mieter die vollumfängliche Haftung, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt. Beim Verlassen des Fahrzeuges dürfen die Fahrzeugpapiere nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden.



§ 8 Haftung und Pflichten des Mieters

Die vom Mieter verschuldeten Schäden sowie bei Totalverlust des Fahrzeuges haftet der Mieter im unbegrenztem Umfang. Bei unsachgemäßer Behandlung (Verstaumängel, ungenügender Verschluss und den daraus entstehenden Schäden), haftet der Mieter ohne Begrenzung. Schäden diese im Versicherungsschutz abgedeckt werden, fallen zu Gunsten des Mieters. Der Selbstbehalt wie in §7, entfällt auf den Mieter. Die Zahlungspflicht einer Versicherung entfällt, wenn der Mieter den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat oder der Schaden durch drogen- oder alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Auch haftet der Mieter im vollem Umfang wenn er Schäden am Fahrzeug durch Missachtung der Durchfahrtsbreiten/-höhen verursacht oder das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an Dritte nicht befugte Personen weitergibt oder gegen das Verhalten der Bestimmungen bei Verkehrsunfällen verstößt. Der Mieter verpflichtet sich, dass er die Betriebsanleitung, die sich im Fahrzeug befindet stets befolgt.

Der Umgang mit den Gasflaschen: Vor und während den Fahrten oder beim Verlassen des Fahrzeuges dürfen keine gasbetriebenen Geräte verwendet werden. Dies gilt ebenso bei Fährfahrten. Das Hauptabsperrventil sowie Gasabsperrventil an der Gasflasche ist in beschriebenen Situationen zu schließen.

Dem Mieter wird das Fahrzeug im Innen- und Außenbereich gereinigt übergeben. **Die Innenreinigung bei Rückgabe ist vom Mieter zu übernehmen.** Grundsätzlich kann die Innenreinigung als Zusatzleistung gebucht werden. Hierzu zählt nicht die Reinigung des Fäkalientanks. Wird das Fahrzeug nicht gereinigt übergeben, entfallen an den Mieter 65,00 €/ Std. an Zusatzkosten. Sollte der Fäkalientank nicht gereinigt sein entfallen 150,00 Euro an den Mieter. Diese Summen können im zusätzlichen Schadenfall nicht mit der Kautions verrechnet werden.

§ 9 Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters beschränkt sich bei nicht gedeckten Schäden durch Versicherungen wenn Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf Mitarbeiter des Vermieters oder Erfüllungsgehilfen oder dessen Vertragspartnern.

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aufgrund eines Fahrzeugausfalles oder bei auftretenden Mängeln am Fahrzeug, sind ausgeschlossen.

Sollte am Übergabetag das angemietete und vereinbarte Fahrzeug nicht zur Verfügung stehen, hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Mietpreis wird vom Vermieter umgehend an den Mieter zurückerstattet. Etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter hieraus sind ausgeschlossen.

Insbesondere werden auch die Ansprüche des Mieters gemäß § 536 BGB, soweit kein Verschulden des Vermieters, ausgeschlossen. Unberührt bleibt hiervon § 536 d BGB.



§ 10 Schlussbestimmungen

Vertragsabschlüsse, Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen von Verträgen gelten erst nach schriftlicher Fixierung (die auch mittels Telefax). Vorangegangenes kann nicht mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.

Ist der Mieter ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wird als ausschließlicher Gerichtstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, diese sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, vereinbart. Gleiches gilt für Personen, diese keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben. Des Weiteren gilt dies auch bei Personen diese nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Klageerhebung darf jedoch in diesen Fällen, nach Wahl, durch den Vermieter am Sitz des Mieters erfolgen.

§ 11 Anweisung an den Mieter

Alle Gegenstände aus den Ausstattungspaketen Indoor / Outdoor so wie jegliches Zubehör müssen gereinigt und trocken zurückgegeben werden. Bei nicht Einhaltung und für daraus entstandene Schäden haftet der Mieter.

Beispiel dafür ist:

Defekte Markiese (Löcher, Risse, Schimmelflecken usw.)

Der Vermieter hat das Recht diese Gegenstände neu anzuschaffen und dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.

Im Fahrbetrieb ist folgendes zu beachten:

- Die Gasflasche muss geschlossen sein
- Es müssen sämtliche Fenster, Dachlucken und Staufächer sowohl innen als auch außen verriegelt und verschlossen werden

Stand der allgemeinen Geschäftsbedingungen: 01.01.2018